



TOP

8

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold (Beilage 68)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Tagesordnungspunkt 8 betrifft den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold. Er zeigt Ihnen einmal mehr, wie schlank und mager rechtliche Regelungen sein können und wie klein der Ausschnitt des Rechts in der Fülle des Lebens ist.

Für zwei Kirchenbezirke ist der Zusammenschluss eine große Sache und der freiwillige Zusammenschluss eine weitreichende Entscheidung. Die beiden Kirchenbezirke Calw und Nagold haben hierüber seit Anfang 2016 intensiv verhandelt. Die beiden Bezirkssynoden halten den gemeinsamen Weg für zukunftsweisend und haben sich im Frühjahr 2018 mehrheitlich für eine Zusammenlegung der beiden Kirchenbezirke ausgesprochen. Rechtlich soll dies in der Weise vollzogen werden, dass die beiden alten Kirchenbezirke aufgelöst und zeitgleich die Kirchengemeinden der beiden Bezirke zu einem neuen Kirchenbezirk zusammengeschlossen werden. Das hat den Vorteil, dass nicht der eine vom anderen „geschluckt“ wird.

Für die rechtliche Umsetzung dieses Vorhabens konnten sich der Oberkirchenrat und der Rechtsausschuss an Vorbildern orientieren. Zuletzt hat unsere Vorgängersynode im Juli 2013 ein Gesetz über den Zusammenschluss der Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen beschlossen. Ähnlich wie in dem damaligen Gesetz enthalten die jetzt vorgesehenen Regelungen im Wesentlichen die Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke, deren Rechtsnachfolge durch den neu gegründeten Kirchenbezirk Calw-Nagold sowie Regelungen zur Bezirkssatzung und zur Übergangszuständigkeit. Des Weiteren wurde die Kirchliche Wahlordnung entsprechend angepasst, ohne dass es hier aber zu einer inhaltlichen Änderung kommen wird. Auf den Wunsch der beiden Kirchenbezirke soll der Zusammenschluss bereits vor der nächsten Kirchenwahl vollzogen werden. Deshalb soll das Gesetz bereits am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Der Rechtsausschuss ist den Vorschlägen des Oberkirchenrats in der Beilage 68 gefolgt. Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 68. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel